



Amtliche Bekanntmachungen

Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. Februar 2007** war die **I. Vierteljahresrate 2007** für **Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages – er beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages – umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich.

Dabei ist unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Fürth zu senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das bewährte Abbuchungsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, Telefon 974-14 14 bis -14 18 und -14 22.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentü-

mer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Fürth, 29. Januar 2007, Stadt Fürth
I.A. Rudolf Becker, berufsm. Stadtrat**

Bekanntmachung Vollzug des Allg. Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

1. Planänderung zur Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 18 AEG für das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 Ausbaustrecke Nürnberg – Ebersfeld, Planfeststellungsabschnitt 16 „Fürth Nord“, S-Bahn Nürnberg – Forchheim, km 12,400 bis km G 16,840 im Bereich der Städte Nürnberg, Fürth und Erlangen

Bekanntgabe des Erörterungstermins

1. Die Regierung von Mittelfranken führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Vorhaben gemäß §§ 18, 18 a Nr. 5 AEG und § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) den Erörterungstermin durch.

Der Erörterungstermin findet statt am Montag, **19. März 2007**, und am Dienstag, **20. März 2007**, jeweils ab 9 Uhr in der Stadthalle Fürth, Rosenstraße 50, 90762 Fürth. Der Erörterungstermin wird bei Bedarf am Mittwoch, 21. März 2007, um 9 Uhr fortgeführt.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei

Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und der Erörterungstermin mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

Fürth, 14. Februar 2007, Stadt Fürth, Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 31. Januar 2007 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen:

- Teilflächen der als Ortstraße gewidmeten Grundstücke Fl. Nrn. 225/27 und 225/34, **Gem. Vach (Anemonenweg – vor dem Anwesen Rotdornstraße 30).**
- Eine Teilfläche des als Ortstraße gewidmeten Grundstückes Fl. Nr. 1401/5 Gem. Fürth diese Teilfläche von ca. 20 Quadratmetern liegt neben Fl.Nr. 1401/680, **Gem. Fürth in der Wehlauer Straße.**
- Der als öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut i. S. d. Art. 54 Abs. 1 BayStrWG) gewidmete **Weg zwischen der Seestraße und der Stadelner Hauptstraße** (Weg verläuft auf einer Teilstrecke der Fl.Nr. 771/4, Gem. Stadeln).
- Das als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmete Grundstück Fl. Nr. 379/2, **Gem. Poppenreuth (Wegstrecke südlich der Schnepfenreuther Straße).**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Am 21. Juni 2006 wurde eine Verlängerung dieses Pilotprojekts bis zum 30. Juni 2007 beschlossen. Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben.

Sollte mit dieser Verfügung kein Einverständnis bestehen, muss daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erhoben werden.

Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

**Fürth, 12. Februar 2007, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau von drei Nachklärbecken mit Zulaufgerinne, Rohrkanaal, Rücklaufschlammumpwerk und Auslauf-Messgebäude sowie Errichtung einer Sichtschutzwand;
Grundstück: Erlanger Straße 105, Gemarkung Ronhof, Flur-Nr. 282, 282/45; **Antragsteller und Bauherr:** Stadtentwässerungsbetrieb Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

Baugenehmigung nach Art. 72 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

Baugenehmigung für o. g. Vorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 311 (Erweiterungsgebiet für die Kläranlage) wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** hinsichtlich der Überschreitung der nördlichen Baugrenze um ca. 13 Meter bei den drei Nachklärbecken sowie der Bebauung des Auslaufmessgebäudes und der Sichtschutzwand vollständig außerhalb der Baugrenze erteilt.

Begründung:

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan aus dem Jahre 1969 weist in Angrenzung zur Wohnbebauung in der Ronwaldstraße den Bau einer vierspurigen Straße aus. Danach richtete sich die ursprüngliche Festlegung der Baugrenze für die Erweiterung der Kläranlage. Da die Realisierung der Straße seitens der STADT FÜRTH nicht mehr verfolgt wird, kann diese Fläche einer anderen Nutzung zugeführt werden, wenn die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB vorliegen. Nachdem das Vorhaben auch im öffentlichen Interesse steht und die vorgesehenen Maßnahmen der angrenzenden Wohnbebauung anhand der erstellten und geprüften Lärm- und Geruchsgutachten keine zusätzlichen Nachteile bringen, konnte die Befreiung erteilt werden.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt somit bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16,

91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO-).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Am 21. Juni 2006 wurde eine Verlängerung dieses Pilotprojekts bis zum 30. Juni 2007 beschlossen. Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein, müssen Sie daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erheben.

Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der STADT FÜRTH wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können in der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Bahn Landwirtschaft Unterbezirk Fürth

Am **18. März, 15 Uhr**, findet im Südwestlichen Gartenbauverein, Stettiner Straße 45, die diesjährige Jahreshauptversammlung der Bahn Landwirtschaft, Unterbezirk Fürth, statt. Die Tagesordnung wird zu Beginn

der Versammlung bekannt gegeben. Anträge an die Versammlung können bis spätestens 9. März schriftlich beim Vorstand des Unterbezirks eingereicht werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung von Dachgauben; **Grundstück:** Liegnitzer Straße 8, Gemarkung Stadeln, Flur-Nr. 195/2.

Baugenehmigung nach Art. 72 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für o. g. Bauvorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 395 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** davon, dass Dachaufbauten nicht zulässig sind, erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Am 21. Juni 2006 wurde eine

Verlängerung dieses Pilotprojekts bis zum 30. Juni 2007 beschlossen. Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben.

Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein, müssen Sie daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erheben. Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der STADT FÜRTH wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH. Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann in der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 136, eingesehen werden.

Haushaltssatzung für die von der Stadt Fürth verwaltete rechtsfähige Stiftung „König Ludwig III. und Königin Marie Therese Goldene Hochzeitstiftung Fürth“ für das Haushaltsjahr 2007

I.

Auf Grund des Art. 28 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth folgende Haushaltssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan der von der Stadt Fürth verwalteten rechtsfähigen Stiftung wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan in den **Erträgen** mit **3344000 Euro** und den **Aufwendungen** mit **2957000 Euro** somit **Jahresüberschuss/Fehlbetrag 3870000 Euro** im Vermögensplan in den **Einnahmen (Mittelherkunft)** und **Ausgaben (Mittelverwendung)** mit **2715000 Euro** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. 1.522.000 Euro sind im Vermögensplan vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird

auf 250000 Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 17. Januar 2007 beschlossen und von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 8. Februar 2007 Nr. 12-1222.3/4 H rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 28 Abs. 3 Bay. Stiftungsgesetz, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 und Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Amtsgebäude Schwabacher Straße 170, Zimmer 218, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Fürth, 16. Februar 2007, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Die Stadt Fürth beabsichtigt die Neuvergabe folgender Leistungen: **Übernahme, Behandlung und Verwertung der Bioabfälle aus der Stadt Fürth.**

Die Bekanntmachung zu diesem Vergabeverfahren mit allen Informationen ist im Supplement zum EU-Amtsblatt vom 16. Februar 2007 unter der Nummer S 33-040109 veröffentlicht. Anforderung der Verdingungsunterlagen bei: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108.

Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags in Höhe von 15,30 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18, BLZ 762 500 00, VWZ: „Biomüll“ beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet. Zahlungsweise: Verrechnungsscheck oder Überweisung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG); Stauerhöhung an der Wasserkraftanlage im Bereich des Ulmenweges (ehemalige Wolfgrubermühle) an der Pegnitz in Fürth

Herr Siegfried Grimmer (Antragsteller) hat bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, die Durchführung eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens nach § 8 WHG für das Aufstauen der Pegnitz auf die Stauhöhe 286,300 m

ü NN bei Flur-Nr. 948/2, Gemarkung Fürth, beantragt.

Die bereits seit unvordenklichen Zeiten bestehende Wasserkraftanlage beruht auf einem Altrecht. Mit Bescheid der Stadt Fürth vom 6. Juni 1988 wurde das Aufstauen der Pegnitz auf 286,200 m ü NN bewilligt. Diese wasserrechtliche Bewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2018. Der Antragsteller beabsichtigt nun, eine Stauerhöhung um 10 cm durchzuführen. Gleichzeitig wird vom Antragsteller eine Restwassermenge für das vom Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, geplante Umlaufgerinne westlich des Ulmenweges zur Verfügung gestellt. Pläne und Unterlagen, aus denen Art und Umfang der beantragten Gewässerbenutzung ersehen werden können, liegen in der Zeit **vom 7. März bis 10. April 2007** bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, 3. Stock, Zimmer 320, zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, Montagnachmittag von 13.30 bis 16.30 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Nach telefonischer Anmeldung (Telefon 974-1447) können die Pläne und Unterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind **bis spätestens 24. April 2007** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, zu erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem gesondert bekannt gegebenen Erörterungstermin, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, öffentlich verhandelt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustimmung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 3 d Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i.V.m. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BayWG und Anlage III, I. Teil Nr. 13.14.2 zum BayWG einer standortbezogenen Vorprüfung des Ein-

zelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Von der Stadt Fürth, Ordnungsamt, wurde unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage III, II. Teil Nr. 4 zum BayWG festgestellt, dass das Vorhaben nicht der Durchführung einer integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Die Unterlagen über die Vorprüfung des Einzelfalles können ebenfalls bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, eingesehen werden. Die Feststellung ist gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbstständig anfechtbar.

Fürth, 16. Februar 2007, STADT FÜRTH,
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG); Ausbau der Pegnitz – Herstellung einer aquatischen Durchgängigkeit an der Wasserkraftanlage im Bereich des Ulmenweges (ehemalige Wolfgrubermühle) an der Pegnitz in Fürth

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Blumenstraße 3, 90402 Nürnberg, beabsichtigt, auf den Pegnitzwiesen westlich des Ulmenweges ein ca. 300 Meter langes Umlaufgerinne zu errichten. Ziel des Vorhabens ist die Herstellung der aquatischen Durchgängigkeit an der Pegnitz im Bereich des vorhandenen Wasserkraftwerks. Das Gerinne wird mit einer Mindestwassermenge in Höhe von 300 l/s beaufschlagt und soll eine Wassertiefe von mindestens 30 cm haben.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 d Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i.V.m. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BayWG und Anlage III, I. Teil Nr. 13.16 zum BayWG und unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage III, II. Teil zum BayWG wurde durch die Stadt Fürth, Ordnungsamt, festgestellt, dass das Vorhaben nicht der Durchführung einer integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Über die Zulässigkeit des Vorhabens kann deshalb in einem Verfahren nach § 31 Abs. 3 WHG entschieden werden.

Die Unterlagen über die Vorprüfung des Einzelfalles können bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 320, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung (Telefon 974-1447) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht

selbstständig anfechtbar (Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG).

Fürth, 16. Februar 2007, STADT FÜRTH,
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister



Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber: Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Telefax 974-3108.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB. Vergabe von Zeitvertragsarbeiten nach dem Auf- und Abgebotsverfahren gemäß § 6 VOB/A.

b) Vertragsform: Bauvertrag.

3. a) Ausführungsort: 90762 Fürth.
b) Auftragsgegenstand: Straßenumunterhaltsarbeiten 2007/2008 im Stadtgebiet Fürth. Bei den Arbeiten handelt es sich im Wesentlichen um die Schließung von Aufgrabungsflächen, Zufahrtsherstellungen, Frostschädenbehebungen und die Behebung von unerwartet anfallenden Straßenschäden im Stadtgebiet Fürth. Für den Auftragszeitraum wird eine Gesamtauftragssumme von 250000 Euro angenommen.

c) Unterteilung in Lose: Entfällt.

d) Anfertigung von Entwürfen: Entfällt.

4. Ausführungsfristen: Vertragsdauer Rahmenvertrag: 25. Mai 2007 bis 24. Mai 2008.

5.a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Telefax 974-3108. Verdingungsunterlagen können bei der o.g. Stelle **ab 5. März 2007** von 8 Uhr bis 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung von 20 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist ein Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 2676859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6.a) Schlusstermin für Angebots-eingang: Siehe 7.b).

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7.a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

b) Tag, Stunde, Ort: 29. März 2007, 14 Uhr, Hirschenstraße 2, 90762

Fürth, Zimmer 002.

8. Kautionen und sonstige Sicherheit: Entfällt.

9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 30 ZVB/E.

10. Rechtsform und Bietergemeinschaft: Entfällt.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind und diese kurzfristig ausführen können, da es sich um Straßenunterhaltsarbeiten handelt.

12. Bindefrist: 4. Mai 2007.

13. Zuschlagskriterien: Gemäß VOB/A § 25.

14. Nebenangebote: Sind nicht zugelassen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: Entfällt.

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: Entfällt.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber: Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Telefax 974-31 08.

2.a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung.

b) Vertragsform: Bauvertrag.

3.a) Ausführungsort: 90762 Fürth, Stadtgebiet.

b) Auftragsgegenstand: Straßenbegleitgrünpflanzung Frühjahr 2007: Landschaftsgärtnerische Arbeiten mit ca 1000 m² Pflanzfläche und 63 Baumpflanzungen.

c) Unterteilung in Lose: Ist nicht vorgesehen.

d) Anfertigung von Entwürfen: Entfällt.

4. Ausführungsfristen: Unmittelbar nach Auftragserteilung.

5.a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Telefax 974-31 08. Unterlagen können bei der o.g. Stelle ab **1. März 2007** von 8 bis 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrages von 20,40 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ

762 500 00) oder Postbank Nürnberg 2676 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6.a) Schlusstermin für Angebotseingang: 14. März 2007, 14 Uhr.

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7.a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

b) Tag, Stunde, Ort: Mittwoch, 14. März 2007, 14 Uhr, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth.

8. Kautionen und sonstige Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme als selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers angenommen.

9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 30 ZVB/E.

10. Rechtsform und Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaften mit bevollmächtigtem Vertreter sind zugelassen.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Bindefrist: Bis 12. April 2007.

13. Zuschlagskriterien: Gem. VOB/A § 25.

14. Nebenangebote: Sind zugelassen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: Entfällt.

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: Entfällt.

Öffentliche Ausschreibung

1. Vergabestelle: Stadt Fürth, Baureferat, Bauverwaltungsamt (Amt 60), Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06 oder -31 07, Telefax 974-31 08, E-Mail: marco.sittig@fuerth.de.

2.1 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

2.2 Vertragsform: Dienstleistungs-

auftrag über Digitalisierung des Gebäudebestandes nach DIN 277, Lieferung von ausgeplotteten Plänen und Erstellung und Lieferung von Datenträgern, erstellt mittels AutoCAD und „Hylas FM 2.0“ in einer für die Gebäudewirtschaft Fürth erstellten Strukturdefinition im Zeitvertrag.

3. Ausführungsort/Objekt: Ausgewählte Objekte nach Objektliste im Stadtgebiet Fürth.

4. Art und Umfang der Leistung: Insgesamt sind ca. 250.000 qm in rd. 223 Gebäuden zu erfassen und zu bearbeiten. Es ist eine monatliche Leistung von ca. 40.000 qm zu erbringen.

5. Losweise Vergabe: Entfällt, der Auftrag wird als Gesamtauftrag vergeben. Angebote nur für einen Teil der Dienstleistung können nicht abgegeben werden.

6. Laufzeit des Zeitvertrages: April 2007 bis 30. November 2007.

7. Anforderung der Unterlagen und Empfänger der Angebote: Siehe Nr. 1.

8. Unterlagen können eingesehen werden bei: Stadt Fürth, Gebäudewirtschaft Fürth/Projektumsetzung, Verwaltungsgebäude Technisches Rathaus, Hirschenstraße 2, Zimmer 0321, 90762 Fürth, Telefon 974-34 65.

9. Einzahlung des Kostenbeitrags für das LV: Höhe 40,80 Euro in bar oder Scheck unter der in Nr. 1 angegebenen Adresse oder per Banküberweisung an: Stadt Fürth, Stadtkasse, Konto 18, Sparkasse Fürth, BLZ 762 500 00 unter Angabe des Verwendungszwecks „LV Digitalisierung Gebäudebestand GWF“. Der Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet. Bieter, die den Kostenbeitrag geleistet haben, werden die „Besonderen Vertragsbedingungen“ (BVB), einschließlich Pflichtenheft sowie den Anlagen I bis 4 zu den BVB per E-Mail auf Anforderung kostenlos übersandt. Anforderung: siehe Nr. 1.

10. Ablauf der Angebotsfrist: 28. März 2007, 15 Uhr.

11. Höhe der Sicherheitsleistung: Es werden keine Kautionen und Sicherheiten gefordert.

12. Vorzulegende Unterlagen: Mit dem Angebot sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister,
- Angaben zum Unternehmen: Rechtsform, Stammsitz, Geschäftsführung, Stammkapital, Firmengründung, Umsatzzahlen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, Mitarbeiterzahlen

(Anzahl der im Geschäftsbereich der Gebäudevermessung und -dokumentation Beschäftigten, aufgeliert nach Funktion),

- Nachweis über bestehende Betriebspflichtversicherung mit Angaben über die Deckungssummen, einschl. Zusatz „Schlüsselverlust“;
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen: Finanzamt, Krankenkasse, Berufsgenossenschaft,
- Anzahl der ständig zum Einsatz kommenden Teams/Mitarbeiter für die ausgeschriebene Dienstleistung,
- Eigenerklärung über die bereits installierten Systeme „Hylas FM 2.0“;
- Referenzliste mit Angabe von durchgeführten Aufträgen für den kommunalen Bereich mit Hylas FM 2.0 in mindestens gleicher Größenordnung der ausgeschriebenen Dienstleistung,
- Bieter, die ihren Betriebsitz weiter als 100 km im Umkreis von Fürth haben, bitten wir um Angabe, ob sie innerhalb dieser 100-km-Grenze eine Niederlassung betreiben und wie viele Beschäftigte dort für sie tätig sind.

13. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

14. Zuschlags-/Bindefrist: 25. April 2007.

15. Die Stadt Fürth behält sich vor, den Auftrag unter Berücksichtigung von § 25 Nr. 3 VOL/A (wirtschaftlichstes Angebot) zu vergeben, wobei nach einer Nutzwertanalyse folgende **Zuschlagskriterien** gelten:

1. Gesamtpreis (Gewichtung 60 Prozent), 2. Technisches Kriterium (10 Prozent): Leistungsfähigkeit des Bieters (Anzahl der bereits installierten Systeme „Hylas FM 2.0“), 3. Personelle Ausstattung (30 %): Anzahl der für diese Ausschreibung ständig eingesetzten Mitarbeiter.

Von der Wertung werden folgende Angebote ausgeschlossen (**Ausschlusskriterien**):

1. Angebote, die unvollständig abgegeben werden. 2. Angebote, bei denen nicht gewährleistet ist, wenn die Vor-Ort-Arbeiten unterbrochen werden (z.B. bei Krankheit), dass entsprechendes Vertretungspersonal vorhanden ist und sofort eingesetzt werden kann.

16. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle: Regierung von Mittelfranken, VOL-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach. ■